

1257. Baute, § 149. In Sachen des E. Jäckli, in Zürich, vertreten durch Architekt K. Wegmann, in Zürich, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß Nr. 764 vom 17. April 1931 erteilte die Bausektion II des Stadtrates Zürich dem E. Jäckli, in Zürich, die baupolizeiliche Bewilligung für einen An- und Umbau des Hauses Vers.-Nr. 730 auf dem Grundstück Kat.-Nr. 151 an der Kurvenstraße 8, in Zürich 6, unter verschiedenen Bedingungen und unter dem Vorbehalt, daß der Regierungsrat für den ungenügenden Abstand vom Gebäude Vers.-Nr. 740 auf dem Grundstück Kat.-Nr. 149 (nur 7,80 m statt mindestens 16,32 m) und die ungenügenden Gangbreiten von den Treppen zu den Zimmern im Anbau (nur 0,90 bis 1 m statt mindestens 1,20 m) die nötigen Ausnahmebewilligungen erteile.

B. Architekt K. Wegmann stellt namens des Bauherrn mit Eingabe vom 6. Mai 1931 ein entsprechendes Gesuch.

C. Die Vernehmlassung der Bausektion II des Stadtrates Zürich vom 21./26. Mai 1931 lautet auf Zustimmung.

Es kommt in Betracht:

Der Gesuchsteller beabsichtigt, an der Brandmauer des dreistöckigen Hauses Kurvenstraße 8, in Zürich 6, einen Anbau zu erstellen, der im Keller eine Autoremise und einen Trockenraum und in den drei Obergeschossen je ein Wohnzimmer und eine Veranda erhalten soll.

Die Straßen- und Hoffassaden der Anbaute verlaufen bündig mit denjenigen des Hauptgebäudes. In ästhetischer Hinsicht ist das Verschwinden der häßlichen Brandmauer nur zu begrüßen. Anerkennung verdient auch das Bestreben des Bauherrn, die bestehenden sonnenarmen Wohnungen durch luft- und lichtreiche Räume in der projektierten Anbaute zu vergrößern und zu verbessern. Der Abstand der Anbaute vom Nachbargebäude Vers.-Nr. 740 beträgt jedoch nur 7,80 m statt mindestens 16,32 m, da letzteres von der tiefsten Stelle des zwischen den beiden Häusern befindlichen Zwischenraumes gemessen, eine Höhe von 24,50 m aufweist. Trotz der erheblichen Abweichung von der Abstandsnorm des § 58 des Baugesetzes, sind die Verhältnisse in feuer- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht kaum zu beanstanden. Wegen des stark abfallenden Geländes kommt das Flachdach der Anbaute nicht höher als das zweite Kellergeschoß des Nachbarhauses zu liegen, dessen Wohngeschossen daher durch das Projekt weder Licht noch Luft entzogen werden dürfte. Bei derartigen Terrainverhältnissen hat man schon wiederholt von einer

strikten Einhaltung des in § 58 des Baugesetzes vorgeschriebenen Gebäudeabstandes abgesehen (vergl. Kommentar Maag und Müller, Anmerkung 8 zu § 58). Das Gesuch läßt sich daher befürworten.

Was die ungenügende Breite der Zugänge von der Treppe des bestehenden Gebäudes zu den Zimmern der Anbaute betrifft (0,90 bis 1,0 m statt mindestens 1,20 m), so läßt sich diese Abweichung von § 89 des Baugesetzes ebenfalls hinnehmen, da es sich nur um kurze Teilstücke bis zu 3,5 m Länge handelt.

Auf den Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Dem E. Jäckli, in Zürich, werden auf Grund der vorgelegten Pläne und gemäß der von der Bausektion II des Stadtrates Zürich mit Beschluß Nr. 764 vom 17. April 1931 erteilten baupolizeilichen Bewilligung, gestützt auf § 149 des Baugesetzes, für einen An- und Umbau des Hauses Vers.-Nr. 730 auf dem Grundstück Kat.-Nr. 151 an der Kurvenstraße 8, in Zürich 6, folgende Abweichungen von den Vorschriften des zitierten Gesetzes gestattet:

- a) die Herabsetzung des Minimalabstandes vom Gebäude Vers.-Nr. 740 auf dem Grundstück Kat.-Nr. 149 von 16,32 auf 7,80 m (§ 58);
- b) die Herabsetzung der Gangbreiten von der Treppe zu den Zimmern im Anbau von 1,20 m auf 0,90 m (§ 89).

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, einer Stadtgebühr von Fr. 20, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Mitteilung an Architekt K. Wegmann, Winterthurerstraße 52, in Zürich 6, zu Händen des Gesuchstellers, an die Bausektion II des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.